

Finanzministerium  
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 15. Dezember 1960  
Kienestr. 41

Nr. III B 8 - 298/II/Mü

An das

Staatsministerium  
Innenministerium  
Innenministerium - Hauptabteilung für Vertriebene  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte-  
Kultusministerium  
Justizministerium  
Wirtschaftsministerium  
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
Arbeitsministerium

den Herrn Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg K a r l s r u h e

Betreff: Nachzahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen  
auf Grund der Änderung des persönlichen Geltungs-  
bereichs des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes  
vom 21. Dezember 1953 (GesBl. S. 221)

Anl.: 1

Mehrf.

I.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Rechtsstreit, den der Bund geführt hat, festgestellt, dass die sich aus der Änderung der §§ 6 und 17 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) ergebenden Verbesserungen auch den Beamten zugute kommen müssen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, also vor dem 1. Januar 1953, erstmalig in eine Planstelle eingewiesen worden sind. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind auch für das gleichlautende Recht in Baden-Württemberg Folgerungen zu ziehen. Es wird deshalb gebeten, die §§ 6 und 17 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927 in der Fassung des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1953 (GesBl. S. 221) auch auf Beamte anzuwenden, die bereits vor dem 1. Januar 1953 erstmalig in eine Planstelle eingewiesen worden sind, jedoch mit der Massgabe, dass finanzielle Wirkungen frühestens vom 1. Januar 1953 an ein-

treten. Dementsprechend sind in diesen Fällen vom 1. Januar 1953 an auch die Nr. 28 und 87 BV in der Fassung der Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 28. Januar 1954 (GesBl. S. 6) anzuwenden. Das gleiche gilt für Versorgungsempfänger, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1952 eingetreten ist. Von der Einrede der Verjährung ist kein Gebrauch zu machen. Abschnitt A Ziffer III des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 11. Oktober 1954 Nr. III B 3 - 163/54 (GABl. S. 451) wird hiermit aufgehoben.

## II.

Soweit sich für Beamte oder Versorgungsempfänger, die vor dem 1.1.1953 erstmalig in eine Planstelle eingewiesen sind, aus den nunmehr auch auf sie anwendbaren §§ 6 und 17 Abs. 4 BesG eine günstigere Anrechnung von Vordienstzeiten auf ihr früheres BDA (unmittelbar oder über das DDA) ergeben kann, ist bei der Überprüfung ihres früheren BDA so vorzugehen, wie wenn auf sie schon vom Tage ihrer erstmaligen planmässigen Anstellung an das vom 1. Januar 1953 an massgebende Besoldungsrecht in vollem Umfange anzuwenden gewesen wäre. Nur wenn sich hierbei für einen Zeitpunkt nach dem 31.12.1952 für die jeweils massgebende Besoldungsgruppe ein günstigerer Beginn des früheren BDA ergibt, ist dieses entsprechend zu verbessern, und zwar mit finanzieller Wirkung von diesem Zeitpunkt an, bei späterem Übertritt in den Landesdienst frühestens vom Tage des Übertritts an. Folgerungen nach § 24 Abs. 4 bzw. nach § 31 Abs. 1 LBesG sind zu beachten. War das frühere BDA auf einen günstigeren Zeitpunkt festgesetzt als es bei uneingeschränkter Anwendung des ab 1.1.1953 massgebenden Besoldungsrechts festzusetzen gewesen wäre, so behält es hierbei sein Bewenden.

## III.

Da die Personalakten Unterlagen insbesondere über die ausserhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegten Dienstzeiten häufig nicht enthalten, ist den Beamten zu empfehlen, falls sie der Ansicht sind, dass ihr Besoldungsdienstalter nach Massgabe der Abschnitte I und II zu verbessern ist, einen entsprechenden Antrag zu stellen, dem die erforderlichen Prüfungsunterlagen bei-

zufügen sind. Wird ein Antrag auf Verbesserung des früheren BDA auf Grund von Kannvorschriften (§ 6, § 17 Abs. 4 Satz 2 oder 3 BesG 1927) erst nach dem 31. März 1961 gestellt, so werden höhere Dienst- oder Versorgungsbezüge nur für die Zeit vom Ersten des Antragsmonats an und in der Höhe gezahlt, die sich nach § 24 Abs. 4 LBesG aus der Verbesserung des früheren BDA ergibt.

Für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1.1.1953 bis zum 31.3.1961 eingetreten ist oder eintritt, wird das frühere BDA nach Massgabe der Abschnitte I und II von Amts wegen und nach Aktenlage überprüft und ggf. mit der dort vorgesehenen finanziellen Wirkung neu festgesetzt.

#### IV.

Zur Verwaltungserleichterung sind in der Anlage eine Reihe von Fällen aufgeführt, in denen eine Verbesserung des früheren BDA mit Sicherheit nicht zu finanziellen Verbesserungen für die Vergangenheit oder die Zukunft führen kann. In Fällen dieser Art ist von einer Neufestsetzung des früheren BDA - weil praktisch bedeutungslos - abzusehen.

#### V.

Die Nachzahlungen sind bei dem Titel zu buchen, aus dem die laufenden Dienstbezüge gezahlt werden. Bei Versorgungsempfängern sind Nachzahlungen, die auf die aktive Dienstzeit entfallen, bei dem Titel für Dienstbezüge (Titel 101) zu Lasten der Verwaltung zu buchen, der der Beamte vor Eintritt des Versorgungsfalles angehört hat.

#### VI.

Die Lohnsteuerberechnung richtet sich nach § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 22.7.1959 (BGBl. I S. 477).

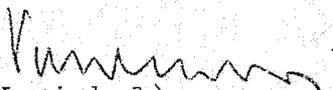
VII.

Die Regelungen der Abschnitte I bis VI gelten auch für Richter.

VIII.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Die Regierungspräsidien haben unmittelbar Nachricht erhalten.

In Vertretung:

  
(Vowinkel)

Anlage

I. Keine Nachzahlung ergibt sich für eine nach dem 31.12.1952 liegende Zeit in folgenden Fällen:

1. Für Beamte, die für Januar 1953 das Endgrundgehalt einer Besoldungsgruppe bezogen haben und aus der gleichen Besoldungsgruppe in das neue Recht übergeleitet wurden.

Das sind z.B. Beamte, die

am 1.1.1953 und weiterhin  
sich nur befanden in der  
BesGr.

mit einem BDA, das mindestens  
begann  
am

A 10 b	1.1.1937
A 10 a	1.1.1935
A 9 a	1.1.1935
A 8 a	1.1.1937
A 7 a	1.1.1935

Wegen derjenigen Beamten, die z.B. für Januar 1953 das Endgrundgehalt der BesGr. A 8 a erhalten haben und aus der BesGr. A 7 a in das neue Recht übergeleitet wurden, vergleiche Abschnitt II.

2. Für Beamte, die für Januar 1953 das Endgrundgehalt der nachstehend aufgeführten Besoldungsgruppen bezogen haben, auch wenn sie später in eine andere BesGr. der Reichsbesoldungsordnung A übergetreten sind.

Das sind Beamte, die

am 1.1.1953 in der  
BesGr.

mindestens ein BDA hatten  
vom

A 5 b	1.1.1935
A 4 e	1.1.1933
A 4 c 2	1.1.1933
A 4 c 1	1.1.1933
A 4 b 2	1.1.1933
A 4 a 2	1.1.1933
A 4 b 1	1.1.1941
A 3 b	1.1.1941
A 2 d	1.1.1937

am 1.1.1953 in der BesGr.	mindestens ein BDA hätten vom
A 2 c 2	1.1.1933
A 2 b	1.1.1941
A 2 a	1.1.1935
A 1 b	1.1.1941
A 1 a	1.1.1945

II. Eine Nachzahlung kann sich nur ergeben

1. für Beamte, die für Januar 1953 das Endgrundgehalt der BesGr. A 8 a bezogen haben und aus der BesGr. A 7 a in das neue Recht übergeleitet wurden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Beginn des bisherigen BDA für A 8 a und dem Zeitpunkt des Übertritts in die BesGr. A 7 a weniger als 22 Jahre beträgt, der Beamte also nicht aus A 8 a in die letzte Stufe der BesGr. A 7 a übergetreten war,
2. für Beamte, die für Januar 1953 das Endgrundgehalt der BesGr. A 7 a bezogen haben und später in die BesGr. A 5 b aufgestiegen sind, wenn sich die aus der Änderung des bei der erstmaligen planmässigen Anstellung festgesetzten BDA ergebende Verbesserung des BDA für A 7 a auf das BDA für A 5 b auswirkt, d.h., wenn das BDA für A 5 b bereits nach § 7 Abs. 5 BesG festgesetzt war oder nunmehr festzusetzen wäre. Letzteres wäre nur der Fall, wenn das BDA für A 7 a so weit vorgerückt werden könnte, dass die Zeitspanne zwischen dem neuen BDA für A 7 a und dem bisherigen BDA für A 5 b 13 Jahre übersteigt.

Beispiel:

Übertritt aus A 7 a (BDA gem. § 7 Abs. 5 BesG vom 1.1.1933) am 1.1.1954 in die BesGr. A 5 b mit einem BDA gem. § 7 Abs. 1 BesG vom 1.1.1942. Die Kürzung des BDA beträgt 9 Jahre. Daher würde nur eine Verbesserung des BDA für A 7 a um mehr als 4 Jahre eine anderweitige Festsetzung des BDA für A 5 b in Anwendung von § 7 Abs. 5 BesG auslösen.